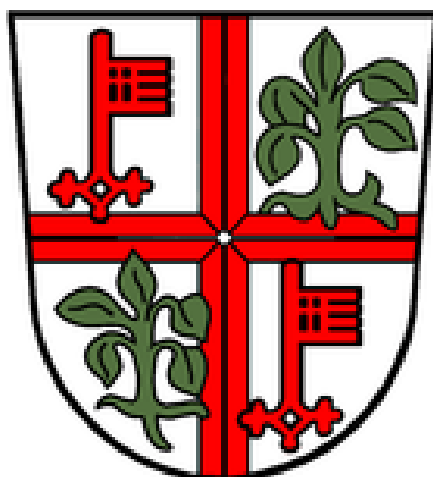


# Kindertagesstättenbedarfsplan 2016

Fortschreibung mit Prognose



für die  
Stadt Mayen

Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 2.3 Jugend – Kita  
Ansprechpartner: Dorothee Hennerici  
Zimmer 335  
Rathaus Rosengasse 2  
Tel.: 02651 / 88-3407  
E-Mail: [dorothee.hennerici@mayen.de](mailto:dorothee.hennerici@mayen.de)

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung	5 – 8
3.	Definitionen	8 – 9
4.	Angebotsformen in der Übersicht	10
5.	Kindertagesstätten in Mayen	11 – 15
5.	Zahlen, Daten, Fakten	16 – 19
6.	Elternbeiträge / Beitragsfreiheit	20 - 21
7.	Sprachförderung	21 - 22

## **1. Einleitung**

Die Stadt Mayen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als kommunale Pflichtaufgabe, dass die notwendigen Angebote der Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stehen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für das Jahr 2016 kommt sie ihrer Verpflichtung nach, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den erforderlichen Bedarf an Angeboten für die Tagesbetreuung von Kindern zu ermitteln.

Die Rahmenbedingungen werden dabei insbesondere durch die gesetzlich verankerten individuellen Rechtsansprüche vorgegeben. Seit dem 01. August 2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte.

Darüber hinaus soll auch für Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgehalten werden.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung beschreibt den voraussichtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder sowie Kindergarten- und Schulkinder. Des Weiteren wird die aktuelle Kindertagesstättensituation für die gesamte Kernstadt sowie die einzelnen Stadtteile dargestellt; dies wird durch Erläuterungen zu einzelnen Betreuungsbereichen ergänzt.

## 2. Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung

Bundesrechtliche Vorschriften zur Regelung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung finden sich im Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Im Landesrecht von Rheinland-Pfalz gibt es Regelungen im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG), im Kindertagesstättengesetz (KitaG) und in der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO).

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist. Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergärten, Horte und Krippen zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 KitaG):

*„(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Auf die Standorte der Schulen ist Rücksicht zu nehmen. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben.“*

## Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung) ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedürfnis- und bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das SGB VIII und analog das Kindertagesstättengesetz gehen von einem umfassenden Planungsbegriff aus. § 80 Abs. 1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

- die **Feststellung des Bestands** an Einrichtungen
- die **Ermittlung des Bedarfs** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die rechtzeitige und ausreichende **Planung** der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 KitaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben. Bei der Planung ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

## Adressaten der Planungsverpflichtung

Der Träger des Jugendamtes (Stadt, Kreis, kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt) ist, als die für die Gewährleistung rechtlich und finanziell verantwortliche Körperschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Bedarfsplanung erfolgt.

Die Jugendhilfeplanung – und somit auch die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung – ist gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ein Aufgabenschwerpunkt des Jugendhilfeausschusses.

## **Trägervielfalt**

Bei der Planung des Angebots ist auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 10 Abs. 1 KitaG). Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 10 Abs. 2 KitaG).

## **Rechtsanspruch**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.

Seit dem 01.08.2013 ist der gleichberechtigte Rechtsanspruch der einjährigen Kinder auf frühkindliche Förderung, entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kraft getreten.

## **Angebote für Kleinkinder und Schulkinder**

Gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn,

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

#### Literatur:

- Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten
- Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)
- Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KitaG)
- Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVO)

### **3. Definitionen**

#### **3.1. Kind**

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). In Einzelfällen kann eine Betreuung eines Jugendlichen im Hort geboten sein, diese Altersgrenze ist nicht als absoluter Ausschluss zu verstehen.

#### **3.2. Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KitaG Kindergärten, Horte, Krippen und andere Tageseinrichtungen für Kinder, also alle Formen institutioneller Betreuung. In Rheinland-Pfalz ist der Begriff Kindertagesstätten der gesetzliche Oberbegriff für die unterschiedlichen Formen institutioneller Betreuung.

#### **3.3 Kindergärten**

Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für



Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (Rechtsanspruch seit 01.08.2010); § 1 Abs. 2 KitaG.

Aufgrund dieser Bestimmung haben sich in Rheinland-Pfalz im Kindergarten vielfältige Angebotsformen entwickelt (*vgl. Übersicht über Angebotsformen*).

### **3.4. Krippen**

Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; § 1 Abs. 4 KitaG.

### **3.5. Horte**

Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder; § 1 Abs. 3 KitaG.

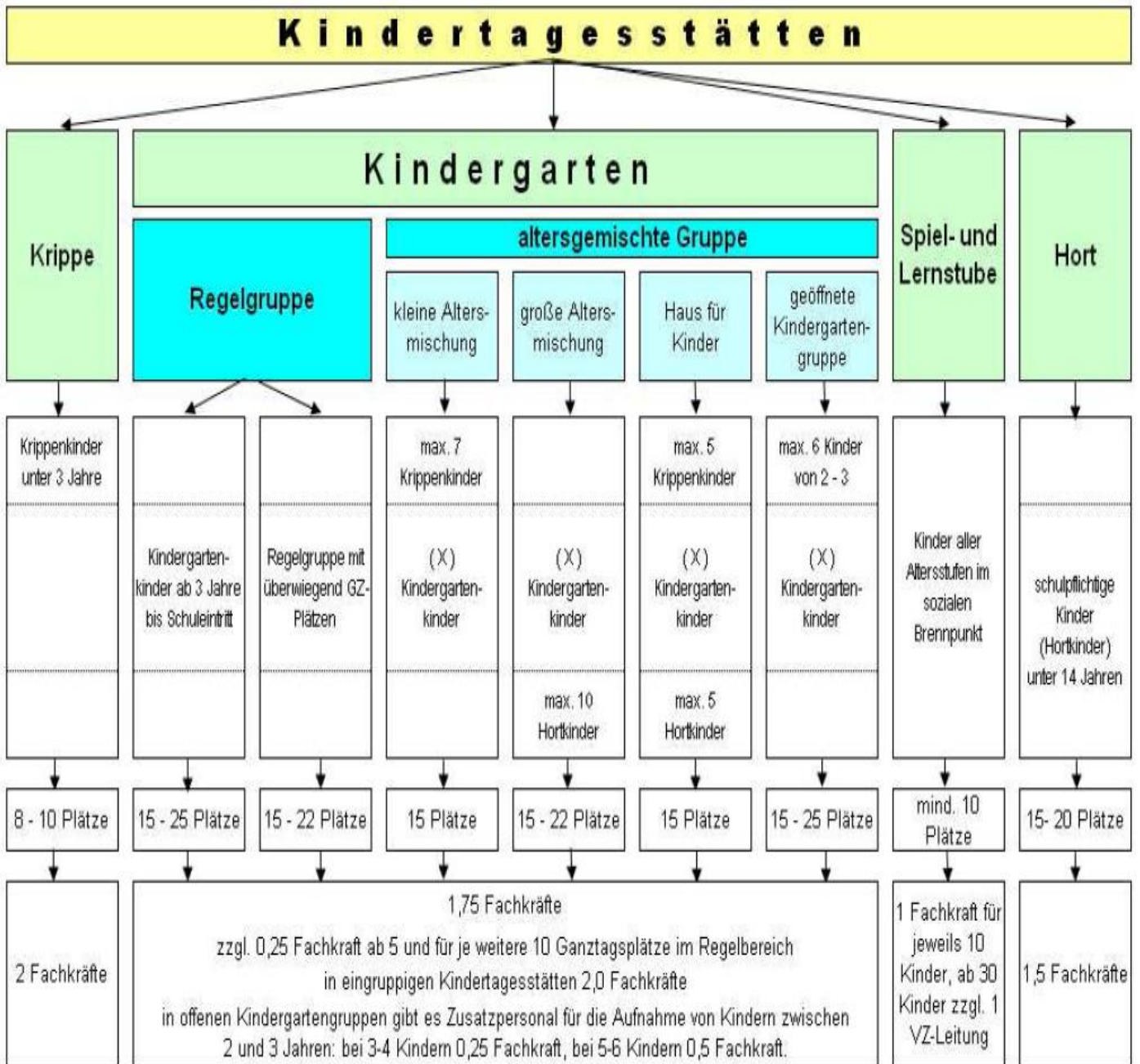
### **3.6. Kindertagespflege**

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kindern in Kindertagespflege betreut werden; §1 Abs. 5 KitaG.

### **3.7. Spiel- und Lernstube**

Spiel- und Lernstuben sind Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, die Kinder aller Altersgruppen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfeldes fördern; § 5 Abs. 1 S. 1 LVO.

# Übersicht Angebotsformen in Kindertagesstätten



## 4. Kindertagesstätten in Mayen

### 1) Kath. Kindergarten St. Clemens

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Stehbach 40  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 6777  
E-Mail: [kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Leiterin: Frau Kalt  
Plätze: 75 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze  
Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Krippe: 07:30 Uhr – 16.00 Uhr  
Ganztagsplätze: 07.30 Uhr – 16.00 Uhr

### 2) Kath. Kindergarten St. Veit

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Koblenzer Str. 135  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 7054540  
Fax-Nr.: 02651 / 7054541  
E-Mail: [kita.veit@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.veit@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Leiterin: Frau Diewald  
Plätze: 50 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze  
Öffnungszeiten: 07.15 Uhr – 12.15 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.30 Uhr (freitags nur bis 12.15 Uhr)  
Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr (freitags nur bis 15.15 Uhr)  
Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr (freitags nur bis 15.15 Uhr)

### 3) Kath. Kindergarten St. Barbara

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Am Erdwall 24  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 42705  
E-Mail: [kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Leiterin: Frau Blum  
Plätze: 65 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze, 5 Hortplätze, 12 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze  
Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr  
Hort: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr  
Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr

#### **4) Kath. Kindergarten St. Josef**

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Am Taubenberg 44  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 6030  
Leiterin: Frau Kieffer  
E-Mail: [kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Plätze: 80 Plätze; davon 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: 07.15 Uhr – 14.15 Uhr

#### **5) Kath. Kindergarten Herz- Jesu**

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Bäckerstraße 12  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 76329  
E-Mail: [kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Leiterin: Frau Daniels  
Plätze: 100 Plätze, davon 24 Ganztagsplätze und 6 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr  
Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr

#### **6) Evangelischer Kindergarten „Regenbogenland“**

Träger: Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen  
Straße: Im Trinnel 25  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 7053387  
E-Mail: [kita.regenbogenland@t-online.de](mailto:kita.regenbogenland@t-online.de)  
Leiterin: Frau Geisbüsch  
Plätze: 40 Plätze, davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr  
Ganztagsplätze: 07.30 Uhr – 16.30 Uhr  
(freitags nur bis 13.00 Uhr)

## **7) Integrative Kindertagesstätte Lebenshilfe**

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz, Alte Hohl 24a,  
56727 Mayen  
Straße: Alte Hohl 20/ Birkenweg 3 (1. Krippengruppe; bis Januar 2017)  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 969120  
E-Mail: [kita@lebenshilfe-mayen.de](mailto:kita@lebenshilfe-mayen.de)  
Leitung: Frau Schmid (Abteilungsleitung), Frau Faulhaber (Bereichsleitung),  
Frau Konzer (stellvertr. Bereichsleitung)  
Plätze: 3 heilpäd. Gruppen mit 24 Plätzen für Kinder mit Förderbedarf  
4 integrative Gruppen für 20 Kinder mit Förderbedarf und 40  
Regelkinder; davon 30 Ganztagsplätze; 8 Plätze für Kinder unter 3  
Jahren im Regelbereich und 3 Plätze für Kinder unter 3 Jahren für  
Kinder mit Förderbedarf.  
2 Krippengruppen mit je 10 Plätzen  
(ab Januar 2017 eine weitere Krippengruppe mit 10 Plätzen)  
Öffnungszeiten: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (für Berufstätige: 07:30 Uhr – 16:30 Uhr)  
Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr

## **8) Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen**

Träger: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen,  
Siegfriedstr. 20 – 22, 56727 Mayen  
Straße: Robert- Koch- Straße 12b  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 831180  
E-Mail: [kindergarten-mayen@gk.de](mailto:kindergarten-mayen@gk.de)  
Leiterin: Frau Wagner  
Plätze: 22 Plätze, davon 14 Ganztagsplätze  
Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr  
14.00 Uhr – 16.15 Uhr  
(freitags nur bis 12.30 Uhr)  
Ganztagsplätze: Mo. – Do. 07.30 Uhr – 16.15 Uhr; Fr. 07.30 Uhr – 14.45 Uhr)

### **9) Städtischer Kindergarten „Abenteuerland“ (Alzheim)**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Zum Funkental 8  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 72994  
E-Mail: [kiga.alzheim@t-online.de](mailto:kiga.alzheim@t-online.de)  
Leiterin: Frau Sadowski  
Plätze: 55 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07:00 – 14:00  
Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07:00 – 16:00  
[www.kita-abenteuerland-alzheim.de](http://www.kita-abenteuerland-alzheim.de)

### **10) Städtischer Kindergarten „Rasselbande“ (Hausen)**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Am Mosellaplatz 5  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 48878  
E-Mail: [kiga.hausen@t-online.de](mailto:kiga.hausen@t-online.de)  
Leiterin: Frau Keuser  
Plätze: 70 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 21 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr  
Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 16.30 Uhr  
[www.kita-rasselbande-myk.de](http://www.kita-rasselbande-myk.de)

### **11) Städtischer Kindergarten Kürrenberg**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Sonnenstraße 11 a  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 76647  
E-Mail: [kiga.kuerrenberg@t-online.de](mailto:kiga.kuerrenberg@t-online.de)  
Leiterin: Frau Weber  
Plätze: 55 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr  
Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 16.00 Uhr

## **II. Spiel- und Lernstuben**

### **1) Spiel- und Lernstube Germanenstraße**

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz, Alte Hohl 24a,  
56727 Mayen;  
AWO Ortsverein Mayen e.V. Pfarrer- Wienand- Str. 1 – 3, 56727  
Mayen  
Straße: Germanenstraße 8  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 4967221  
Leiterin: Frau Witzschel  
Plätze: 10 Plätze  
Öffnungszeiten: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr

### **2) Spiel- und Lernstube Weiersbach**

Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen,  
56727 Mayen;  
Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen  
Straße: In der Weiersbach 10  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 493363  
Ansprechpartner: Frau Guckenbiehl / Frau Haupt  
Plätze: 15 Plätze  
Öffnungszeiten: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr

## 5. Zahlen, Daten, Fakten

Kinderzahlen zum 31.08.2016 Gesamtübersicht Kernstadt + Ortsteile									
Altersgruppen	Kinderzahlen lt. Einwohnermeldestatistik		Tatsächliche Belegung in Kindertagesstätten		in %		vorh. Kita-Plätze (ohne 5 Hortplätze)	Auslastung in %	Versorgungsquote Stadt Mayen (ohne Tagespflege)
Nulljährige (0 - U1) 01.09.2015 – 31.08.2016	171	508	0	104	0	21 %	163	rd. 64 %	rd. 32 %
Einjährige (1 - U2) 01.09.2014 – 31.08.2015	173		12		rd. 7 %				
Zweijährige (2 - U3) 01.09.2013 – 31.08.2014	164		92		rd. 56 %				
Dreijährige (3 - U4) 01.09.2012 – 31.08.2013	145	560	123	498	rd. 85 %	89,25 %	509	rd. 98 %	rd. 91 %
Vierjährige (4 - U5) 01.09.2011 – 31.08.2012	151		136		rd. 90 %				
Fünfjährige (5 - U6) 01.09.2010 – 31.08.2011	123		119		rd. 97 %				
Sechsjährige (6 – U7) 01.09.2009 – 31.08.2010 = Schuljahrgang 2016 zum 29.08.2016 Wechsel in die Schule	141		120		rd. 85 %				
<b>Gesamt:</b>	<b>1.068</b>		<b>602</b>				<b>672</b>	<b>rd. 90 %</b>	<b>rd. 63 %</b>

<b>Gesamt Kinder mit Rechtsanspruch (1 – U7 Jahre) lt. Meldestatistik:</b>	897
<b>Gesamt Kinder in Kita's (1 – U7 Jahre):</b>	602
in %	67,11



**Vorhandene Kita-Plätze in Mayen (Stand 31.08.2016)**

Gruppentypen	Zahl der genehmigten Gruppen	Krippenplätze 0 – 3-Jährige	altersgemischte Kiga-Gruppen U3	3 – 6-Jährige	Hortkinder
Krippe	5	50	0	0	0
„Regelgruppen“ (3 – 6-Jährige)	13	0	0	322	0
Kleine Altersmischung	13	0	96	104	0
Große Altersmischung	0	0	0	0	0
Haus für Kinder	1	0	5	5	5
Geöffnete Kindergartengruppe. (3-4 2-Jährige)	0	0	0	0	0
Geöffnete Kindergartengruppe (5-6 2-Jährige)	2	0	12	38	0
Hortgruppe	0	0	0	0	0
Integrative Gruppe	4	0	0	40	0
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>50</b>	<b>113</b>	<b>509</b>	<b>5</b>

Anzahl der genehmigten Ganztagsplätze in Mayen	246
--	-----

Kindertagesstätte	Kita-Plätze lt. Betriebserlaubnis	Belegung zum 01.09.2015	Belegung zum 01.01.2016	Belegung zum 01.07.2016
Ev. Kita Mayen	40	30	33	38
Betriebskiga St. Elisabeth	22	17	17	20
Alzheim	55	51	54	54
Hausen	70	68	52	57
Kürrenberg	55	35	36	41
Heilpäd. Kindergarten	60	55	56	60
St. Veit	50	50	50	50
Herz-Jesu	100	93	79	92
St. Clemens	75	70	58	70
St. Barbara	65	55	51	60
St. Josef	80	71	66	70
<b>Gesamt</b>	<b>672</b>	<b>595</b>	<b>552</b>	<b>612</b>
<b>Differenz zu Plätzen lt. BE:</b>		<b>-77</b>	<b>-120</b>	<b>-60</b>

**Anm.:** Die Platzsituation zum 01.07.2016 erscheint auf den ersten Blick großzügig, jedoch spiegelt diese Zahl nur eine Momentaufnahme (01.07.2016) wieder. Aufgrund der vorliegenden Belegungslisten ist ersichtlich, dass im Laufe des Juli's, aber auch insbesondere bis zum Ende des Jahres (und auch im neuen Jahr) ständig neue Kinder in den Einrichtungen angemeldet sind.

### Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes für den Zeitraum 2013 - 2035

Alter in Jahren	2013	2020	2025	2030	2035
unter 3	409	426	414	388	364
<b>Veränderung zum Basisjahr 2013</b>	0	+ 4,2 %	+ 1,2 %	- 5,1 %	- 11 %
3 – 6	452	427	430	413	387
<b>Veränderung zum Basisjahr 2013</b>	0	- 5,5 %	- 4,9 %	- 8,6 %	- 14,4 %

## 6. Elternbeiträge / Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs

### 1. Beitragsfreiheit

Durch die Änderung des Kindertagesstättengesetzes ab dem 01.09.2007 wurde die stufenweise Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahrgänge bis 2010 eingeführt.

Seit dem 1.8.2010 ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Eine Beitragsfreiheit im Bereich Kindertagespflege gibt es nicht.

### 2. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres sowie für Hortkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden durch die Stadt Mayen festgelegt. Sie variieren je nach Einkommen und Kinderzahl.

Krippenbeiträge:

<b>Familieneinkommen jährlich</b>	<b><u>Familien mit 1 Kind</u></b>	<b><u>Familien mit 2 Kindern</u></b>	<b><u>Familien mit 3 Kindern</u></b>
<b>Stufe I bis 18.406,50 €</b>	<b>76,50 €</b>	<b>51,00 €</b>	<b>25,50 €</b>
<b>Stufe II bis 24.542,00 €</b>	<b>118,50 €</b>	<b>79,00 €</b>	<b>39,50 €</b>
<b>Stufe III bis 30.677,50 €</b>	<b>189,00 €</b>	<b>126,00 €</b>	<b>63,00 €</b>
<b>Stufe IV bis 36.813,00 €</b>	<b>282,00 €</b>	<b>188,00 €</b>	<b>94,00 €</b>
<b>Stufe V bis 42.948,50 €</b>	<b>378,00 €</b>	<b>252,00 €</b>	<b>126,00 €</b>
<b>Stufe VI über 42.948,50 €</b>	<b>471,00 €</b>	<b>314,00 €</b>	<b>157,00 €</b>

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

Hortbeiträge:

<b>Familieneinkommen jährlich</b>	<b>Familien mit 1 Kind</b>	<b>Familien mit 2 Kindern</b>	<b>Familien mit 3 Kindern</b>
<b>Stufe I bis 18.406,50 €</b>	<b>76,50 €</b>	<b>51,00 €</b>	<b>25,50 €</b>
<b>Stufe II bis 24.542,00 €</b>	<b>93,00 €</b>	<b>62,00 €</b>	<b>31,00 €</b>
<b>Stufe III bis 30.677,50 €</b>	<b>111,00 €</b>	<b>74,00 €</b>	<b>37,00 €</b>
<b>Stufe IV bis 36.813,00 €</b>	<b>130,50 €</b>	<b>87,00 €</b>	<b>43,50 €</b>
<b>Stufe V bis 42.948,50 €</b>	<b>157,50 €</b>	<b>105,00 €</b>	<b>52,50 €</b>
<b>Stufe VI über 42.948,50 €</b>	<b>186,00 €</b>	<b>124,00 €</b>	<b>62,00 €</b>

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

## **7. Sprachförderung**

Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll im Jahr vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhalten. Daher hat das Land das Programm „Sprachförderung und Maßnahmen des Übergangs zur Grundschule“ entwickelt, durch das Träger und Jugendämter Zuschüsse für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung erhalten.

Das Programm zielt auf Kinder ohne hinreichend entwickelte Sprachkompetenz, insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund ab, die in besonderer Weise von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind. Bei allen Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden

Folgende Module sind möglich:

- Modul 1: Sprachförderung I – Basisförderung
- Modul 2: Sprachförderung II – Intensivförderung
- Modul 3: Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule.

Als Förderung werden pauschalisierte Personalkostenzuschüsse für max. 100 bzw. 200 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Die Personen, die die Sprachförderung durchführen, müssen fachlich geeignet sein, Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist. Mayen hat für das Kindergartenjahr 2015/2016 eine Bewilligung in Höhe von 28.863,- € erhalten.

Es wurden 12 Sprachfördermaßnahmen Modul 1 und 2 Maßnahmen des Moduls 3 in 9 Kindertagesstätten angemeldet.